

<b>SATZUNG</b> <b>Förderverein für Schulsozialarbeit in Fürstenfeldbruck</b>
---

**§1**

**Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen: Förderverein für Schulsozialarbeit in Fürstenfeldbruck
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister Fürstenfeldbruck eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

**§ 2**

**Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- 1) Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen, die
  - der familienergänzenden und familienunterstützenden Erziehung dienen, indem sie schulpflichtige Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages pädagogisch betreuen.
  - auf die physischen, geistigen, sozialen und emotionalen Bedürfnisse dieser Kinder sowie auf die Erfordernisse der Schulkindsituation eingehen
  - mit den beteiligten Schulen zusammenarbeiten
  - bei der Belegung vorrangig Kinder von erwerbstätigen Alleinerziehenden, Problemfamilien, Ausländerfamilien, einkommensschwachen Familien und Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sein müssen, berücksichtigen."
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Betreiben von Horten und Jugendeinrichtungen anderer Art , durch Beratung von Behörden und Kommunen, durch öffentliche Veranstaltungen sowie Unterstützung und Beratung öffentlicher Schulen.
- 3) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 4) Der Förderverein für Schulsozialarbeit mit Sitz in Fürstenfeldbruck, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person als aktives Mitglied und juristische Person als passives Mitglied werden, Einschränkungen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

### **§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod**

- 1) Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- 2) Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann schriftlich durch den Vorstand erfolgen:
  - a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
  - b) wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht gezahlt worden ist.

Dem Betroffenen ist unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Danach die Mitgliederversammlung über den Ausschuss in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und endet mit dem Tod eines Mitglieds.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Bei Eintritt in den Verein hat jedes aktive Mitglied seinen Beitrag selbst festzulegen, wobei ein Mindestbeitrag von 10,00 € im Jahr Voraussetzung ist. Das Mitglied gibt seine Zustimmung, diesen Beitrag jährlich einmal von seinem Konto abzubuchen. Die Einzelheiten einer Beitragsordnung legt die Mitgliederversammlung fest. Ausnahmen regelt § 6.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle aktiven Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme, sie haben alle gleiches Stimmrecht. Die Höhe des Beitrages der passiven Mitglieder (Organisationen, Verbände, Körperschaften usw.) wird durch den Vorstand festgesetzt. Passive Mitglieder können an Beratungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
  - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu unterstützen,
  - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu zahlen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen.
- 2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist, soweit es das Gesetz oder die Satzung nicht anders vorschreiben, beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung zu derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- 4) Dringlichkeitsanträge kommen dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- 5) Die Mitgliedschaftsrechte der passiven Mitglieder beschränken sich unabhängig von § 6 Abs. 1 auf das Antragsrecht (§ 8 Abs. 1).

## **§ 9 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie nimmt die Jahres- und Kassenberichte entgegen und den Prüfungsbericht der Revisoren. Sie entlastet den Vorstand und die Revisoren und führt Neuwahlen durch. Sie genehmigt einen Haushaltsplan und beschließt eine Beitragsordnung. Sie beschließt über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und entscheidet über die Auflösung des Vereins oder die Erweiterung und Änderung der Zwecke und Ziele.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die 2. Vorsitzende, ansonsten ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

- 3) Die Wahlen sind für die/den 1. und 2. Vorsitzende/n geheim durchzuführen. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder müssen die Gewählten mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist diese Mehrheit jeweils nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Entscheidung herbeizuführen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassier/erin,
  - d) dem/der Schriftführer/in und
  - e) 3 weiteren Beisitzern,

die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
  - c) die Festsetzung des Beitrages der passiven Mitglieder
  - d) die Beschlussfassung über Personalangelegenheiten des Fördervereins
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 3) Der Vorstand kann sich und dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 13 Vertretung, Geschäftsführung, Kassier, Schriftführer**

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 2) Der/die 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereins. Er/sie beruft die Mitgliederversammlung ein, sooft das Interesse des Vereins dies erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Für die Einberufung einer Vorstandssitzung kann die Frist entgegen § 8 Abs. 1 auf 6 Tage verkürzt werden.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 4) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden leisten.
- 5) Dem/der Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er/sie hat über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6) Die Vorstandsmitglieder sowie der Schriftführer und der Kassier erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

#### **§ 14 Revisoren**

In der Mitgliederversammlung sind alle 2 Jahre zwei volljährige Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu überprüfen, wobei sich Beanstandungen nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

- 1) Satzungsänderungen auch in Bezug auf die Änderung des Vereinszweckes können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren vollständiger Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
- 2) Ein Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 8 (3).
- 2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- 3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. und 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten.
- 4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürstenfeldbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 19.Mai 1993

Am 31.10.1994 unter VR 384 beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck -Registergericht- eingetragen.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.07.2001, am 03.12.2001 beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck -Registergericht- Satzungsänderung eingetragen.